Fördergrundsätze des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zum Programm "Schwimm Fidel - ab ins Wasser!"

1. Zuwendungszweck-/ziel

Mit dem Programm "SchwimmFidel - ab ins Wasser!" soll erreicht werden, möglichst vielen Kindern im Vorschulalter unabhängig ihrer sozialen Herkunft das Erlernen des überlebensnotwendigen Schwimmens zu ermöglichen. Insbesondere sollen von dem Programm Kinder profitieren, die aus ihrem Umfeld nicht zum Schwimmen Lernen animiert werden. Ziel sind nachhaltige Kooperationen von Kindertageseinrichtungen mit Schwimmvereinen und DLRG-Ortsgruppen, um durch das Land geförderte und für die Vorschulkinder der jeweils kooperierenden Einrichtungen kostenfreie Schwimmkurse durchzuführen. Zur Gewinnung von Schwimmlehrkräften zur Durchführung von Anfängerschwimmkursen wird auch die Qualifizierung dieser Schwimmlehrkräfte unterstützt, sofern sie bereit sind, nach absolvierter Ausbildung Schwimmkurse bei "SchwimmFidel" zu übernehmen. Zur organisatorischen und finanziellen Abwicklung des Programms werden Koordinatoren in den Verbänden eingesetzt. Diese stehen insbesondere den Kindertageseinrichtungen, Vereinen und Ortsgruppen sowie Kommunen als Ansprechpartner zur Verfügung und übernehmen die Akquise von neuen Kooperationen.

2. Rechtsgrundlagen und allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Staatshaushaltsplan Kapitel 0460 TGr. 76 veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu und den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Schwimmverbände und die DLRG-Landesverbände sowie Vereine und Ortsgruppen erhalten, die Mitglied in einem der Schwimmverbände oder der DLRG-Landesverbände in Baden-Württemberg sind.

4. Fördervoraussetzungen- /umfang

4.1 Der Gesamtumfang eines förderfähigen Schwimmkurses beträgt mindestens 600 Minuten. Ein Kurs umfasst zehn Einheiten, davon können bis zu sechs Übungseinheiten an geeigneten Orten außerhalb eines Schwimmbads, beispielsweise in der Kindertageseinrichtung, durchgeführt werden. Mindestens vier der zehn Übungseinheiten müssen jedoch im Schwimmbecken eines Schwimmbads stattfinden.

- 4.2 Die Gruppengröße beträgt mindestens vier Kinder, maximal sieben Kinder. Jeweils ab dem achten Kind kann eine neue Kursgruppe gebildet werden. Bei den Teilnehmenden handelt es sich ausschließlich um Vorschulkinder. Je Vorschulkind ist nur ein Schwimmkurs im Rahmen des Programms förderfähig.
- 4.3 Der Schwimmkurs bildet inhaltlich die Niveaustufen 1 und 2 (Wassergewöhnung und Grundfertigkeiten des Schwimmens) der "Empfehlungen für den Schwimmunterricht in der Schule" ab (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen-beschluesse/2017/2017 05 04-Empf-Schwimmen-in-der-Schule KMK DVS BFS.pdf).
- 4.3 Der Schwimmkurs ist in Kooperation mit einer baden-württembergischen Kindertageseinrichtung durchzuführen. Obligatorisch ist die Durchführung eines Elternabends in der Einrichtung zum Anfängerschwimmen unter Einbindung des Maßnahmenträgers.
- 4.4 Der Schwimmkurs soll möglichst vor 16.30 Uhr stattfinden, er kann auch am Wochenende oder in den Ferien durchgeführt werden.
- 4.5 Die Leitung des Schwimmkurses obliegt einer Schwimmlehrkraft mit einer anerkannten Qualifikation im Bereich Schwimmausbildung.
- 4.6 Die Qualifizierung von Schwimmlehrkräften zur Durchführung von Anfängerschwimmkursen kann bezuschusst werden. Vor Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ist im Vorfeld eine Absichtserklärung des Vereins bzw. der Ortsgruppe sowie der in Zukunft kooperierenden Kindertageseinrichtung hinsichtlich einer Kooperation im Rahmen des Programms "SchwimmFidel - ab ins Wasser!" vorzulegen. Die Absichtserklärung muss von der an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmenden Person unterzeichnet sein.
- 4.7 Zur Unterstützung der Schwimmverbände können insgesamt bis zu vier Koordinatoren eingesetzt werden.

5. Zuwendungshöhe

- 5.1. Für die Vereine/Ortsgruppen bestehen bezogen auf die Förderung folgenden Wahlmöglichkeiten:
 - a. Pauschalierte F\u00f6rderung
 Der Kurs wird mit einer Pauschale in H\u00f6he von 300 Euro bezuschusst. Im Verwendungsnachweis ist die zweckentsprechende Verwendung zu best\u00e4tigen.

- b. Abrechnung der tatsächlich angefallenen Personalkosten
 Ein Schwimmkurs wird mit bis zu max. 600 € pro Kurs bezuschusst.
 Als förderfähige Kosten werden innerhalb dieser Fördersumme je Kurs anerkannt:
 - die tatsächlich angefallenen und nachweisbaren Personalkosten,
 - bis zu zwei Zeitstunden á 25 Euro für die Durchführung des verpflichtenden Elternabends, sowie
 - bis zu max. vier Zeitstunden für unterstützende Leistungen durch den Verein/die Ortsgruppe á 25 Euro.

Als begründende Unterlagen sind vom Verein/der Ortsgruppe Stundennachweise zu führen.

- 5.2 Kosten für Wasserflächen oder Materialien sowie Reise- und Fahrtkosten sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.3 Eine Qualifizierung von Schwimmlehrkräften zur Durchführung von Anfängerschwimmkursen kann mit bis zu 250 Euro je Teilnehmer bezuschusst werden. Sofern die Kosten des Qualifizierungskurses je Teilnehmer unter 250 Euro liegen, sind die tatsächlichen Kosten für die Bezuschussung zu Grunde zu legen.
- 5.4 Personalausgaben für Koordinatoren können bis zur Höhe der in der Anlage 3 zum Planausschreiben zur jeweiligen Haushaltsaufstellung genannten Richtsätze für Stellen nach TV- L EntGr. 9 b geltend gemacht werden.
 - Zusätzlich können Aufwendungen für eine Arbeitsplatzausstattung bis zur Höhe der in der jeweils gültigen Fassung der VwV Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg festgelegten Durchschnittssätze bezuschusst werden.
- 5.5 Für den Schwimmkurs dürfen keine Teilnehmerbeiträge erhoben werden.

6. Solidarpakt Sport IV

Die Mittel für die Schwimmkurse stehen im Rahmen des Solidarpakts Sport IV bis 2026 zur Verfügung.

7. Antragsverfahren und Bewilligungszeitraum

- 7.1 Der Bewilligungszeitraum bildet das Vorschuljahr vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres.
- 7.2 Der gemeinsame Förderantrag der Verbände ist dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bis spätestens 1. Juli für das folgende Vorschuljahr vorzulegen.

7.3	Der Verwendungsnachweis der Verbände ist dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sechs Monate nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens jedoch zum 28. Februar des folgenden Vorschuljahres vorzulegen.